

Merkblatt zur Einkommensstützung für Junglandwirte für das Jahr 2023 (bei erstmaliger Beantragung)

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die **Anlage D** (Einkommensstützung für Junglandwirte) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Einkommensstützung für Junglandwirte wird für maximal 120 ha gewährt.

Der maximale Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Bei der Junglandwirteprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 134 € je ha gewährt. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung von Einkommensstützung für Junglandwirte setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Einkommensgrundstützung in 2023 gestellt wird. Antragsteller können natürliche Personen (Einzelunternehmen) wie auch juristische Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein. Der erstmalige Antrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung darf nicht länger als 5 Jahre nach der erstmaligen Niederlassung liegen.

Bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung ab dem Jahr 2023 kommt zu den bisherigen Anforderungen die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation hinzu.

Einer der folgenden Punkte muss nachweislich erfüllt sein, um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten:

1. eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
2. Erfolgreiche Teilnahme an anerkannter Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs über mind. 300 Std. oder
3. eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - a. aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b. als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c. schriftlicher Arbeitsvertrag oder als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

Für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte ab 2023 (Erstantrag) sind folgende mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft bzw. eines Studienabschlusses im Bereich Agrarwirtschaft gekoppelten Berufe zulässig:

- Brenner/Brennerin
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirt/Fischwirtin
- Forstwirt/Forstwirtin
- Gärtner/Gärtnerin
- Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin
- Landwirt/Landwirtin
- Milchtechnologe/Milchtechnologin
- Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin
- Pferdewirt/Pferdewirtin
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin
- Revierjäger/Revierjägerin
- Tierwirt/Tierwirtin

- Winzer/Winzerin

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft umfassen die 14 aufgelisteten "Grünen Berufe". Diesen Ausbildungen entsprechende Studienabschlüsse sind daher entsprechend als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft anzusehen.

- Agrarwissenschaften
- Gartenbauwissenschaften
- Forstwissenschaften
- Holzwissenschaft
- Landespflege
- Haushalt- und Ernährungswissenschaften
- Lebensmitteltechnologie

Berufe, die nicht bei der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte berücksichtigt werden können, sind beispielsweise Landmaschinenmechaniker, Tierärzte oder Schlachter/Fleischer.

Als Qualifikationsnachweis müssen bei der Antragstellung Abschlusszeugnisse, Gesellschaftsverträge, Arbeitsverträge und Versicherungsnachweise eingereicht werden. Wenn bei einer Bildungsmaßnahme eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorgesehen ist, dann muss ein Nachweis der bestandenen Prüfung vorgelegt werden. Wenn nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, da keine Erfolgsprüfung stattfindet, reicht der Teilnahmenachweis im Einzelfall aus.

4. Voraussetzungen für natürliche Personen

Der Antragsteller darf im Kalenderjahr des erstmalig gestellten Antrags für die Junglandwirte-Einkommensstützung noch keine 41 Jahre alt werden und muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von der Einkommensstützung für Junglandwirte bis Antragsfristende oder innerhalb der fünf Kalenderjahre des Jahres der erstmaligen Beantragung von der Junglandwirte-Einkommensstützung erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der erstmaligen Antragstellung liegen muss.

Zudem muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Jedwede Unterbrechung der Betriebskontrolle führt zum Ausschluss von der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte (Kriterium der Kontinuität). Voraussetzung für die Einkommensstützung für Junglandwirte ist die erstmalige Übernahme der Kontrolle des Betriebsinhabers durch eine entsprechende maßgebliche Person. Eine erstmalige Kontrolle kann es nur einmal geben. Zudem gilt § 16 Abs. 6 GAPDZV, wonach die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn die ursprünglich maßgebliche Person den Betriebsinhaber nicht mehr kontrolliert. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

5. Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Betriebskontrolle, beruflicher Qualifikation und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erfüllen.

Diejenige Person, die für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, darf im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft einen Antrag auf Zahlung von der Einkommensstützung für Junglandwirte stellt und in dem der maßgebliche Junglandwirt erstmals die Betriebskontrolle in der Gesellschaft übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden.

Ein Junglandwirt kontrolliert eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, wenn er die Personengesellschaft oder juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Es kann keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden, wenn der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten die Betriebskontrolle hat.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die Produktionsmittel im besten Fall beispielsweise an die Gesellschaft verpachtet sind und somit mittels einer ausreichenden Kündigungsfrist dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden kann. Eine einfache Überlassung von Flächen und Gebäuden hingegen ermöglicht in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel. Hinsichtlich der Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis sowie zur 15-Std.-Tätigkeit muss dies nicht nur schriftlich festgehalten werden, sondern auch gelebt werden, z.B. unterzeichnet der Junglandwirt auch Verträge, Bestellungen etc.

Kommen mehrere natürliche Personen als maßgebliche Junglandwirte in Frage, so ist auf diejenige Person abzustellen, die zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle der Personengesellschaft oder der juristischen Person übernommen hat. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen an die Kontrolle des Betriebs auch für eine Gruppe von mehreren Junglandwirten.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, so gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt. Der potentielle Junglandwirt erfüllt die Voraussetzung bei einer Genossenschaft, wenn er Mitglied der Genossenschaft ist und zusätzlich auch als Vorstand der Genossenschaft fungiert. Bei einer GmbH, GbR oder OHG muss der Junglandwirt Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Bei einer KG muss der Junglandwirt Komplementär und zugleich Geschäftsführer sein. Hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Betriebsaufnahme (erstmalige Niederlassung) muss der Junglandwirt die Betriebskontrolle innerhalb der fünf Jahre der erstmaligen Beantragung von Einkommensstützung für Junglandwirte in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedstaat übernommen haben. Der Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme, also die Ausführung der Betriebskontrolle, ist somit auch das Datum der erstmaligen landwirtschaftlichen Niederlassung.

Des Weiteren muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben als Betriebsleiter nieder, kann grundsätzlich nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

Der Fünf-Jahreszeitraum ist auf den Antragsteller bezogen. Da sowohl natürliche, juristische Personen als auch Personengesellschaften als Antragsteller gewertet werden, gilt für diese Antragsteller, dass die Prämie für maximal fünf aufeinanderfolgende Jahre gewährt werden kann. Ein Wechsel des maßgeblichen Junglandwirtes während des Fünf-Jahreszeitraumes ist nicht mehr möglich.

6. Antragsverfahren

Im ELAN sind je nach Wahl der Rechtsform nur die entsprechenden Felder erfassbar.

In der Anlage D sind das Geburtsdatum sowie der Mitgliedstaat und der Zeitpunkt der ersten Niederlassung aller Junglandwirte anzugeben. Zusätzlich sind die Unternehmensnummer oder die ZID-Registriernummer des landwirtschaftlichen Betriebs der ersten Niederlassung zu nennen.

Der Nachweis der Betriebskontrolle durch den Junglandwirt bei Personengesellschaften und juristischen Personen erfolgt anhand der Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei eingetragenen Gesellschaften anhand des aktuellen Handelsregisterauszugs. In diesem Zusammenhang sind auch die zuständige Registrierungsstelle und die Registrierungsnummer mitzuteilen. Die ab 2023 notwendigen Nachweise der beruflichen Qualifikation sind ebenfalls über das ELAN-Programm einzureichen. Diese Dokumente sind einzureichen, wenn erstmals ein Antrag auf Gewährung von Einkommensstützung für Junglandwirte gestellt oder der Gesellschaftsvertrag geändert wird.